

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Kleines Kreuzle – Sportplatzgelände“

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962

Ziffer d. Satzg.	Abschnitt Baustreifen	WA I 0,4/0,4	WA II 0,4/0,7	WA III 0,3/0,9
1.23	Grundflächenzahl	0,4	0,4	0,3
1.24	Geschossflächenzahl	0,4	0,7	0,9
2.11	Bauweise	offen	offen	offen
2.14	Geschosszahl	1	2	3
2.15	Gebäudehöhe nicht über ...m	541.85 ü. NN Baugrenze gem. § 12(2) LVG vom 10.1.1959		
2.16	Dachform S= Satteldach, F= Flachdach	F	S	S
2.17	Dachneigung	-	30°	30°
2.18	Dachaufbauten	-	keine	keine
2.19	Kniestock	-	keiner	keiner

Anmerkungen: Soweit hier keine Festsetzungen getroffen sind, gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Sämtliche Stromversorgungsleitungen sowie sämtliche Telefonleitungen innerhalb des Baugebiets sind zu verkabeln.

Tankstellen sind im Bereich des vorliegenden Planes nicht zugelassen.

Textlicher Zusatz (Änderung 1):

In den Bereichen WA II und WA III sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte in einer Breite von insgesamt maximal 40% der Trauflänge zulässig. Es ist nur eine Art von Dachaufbauten auf einer Dachseite erlaubt.

- I 1 Stockwerk
- II 2 Stockwerke
- III 3 Stockwerke